



Kinder und Haushaltschemikalien.
Mehr Schutz durch EU-Vorschriften
für sichere Verpackungen.



Kinder und Haushaltschemikalien.
Mehr Schutz durch EU-Vorschriften
für sichere Verpackungen.

Brüssel, 11. April 2013



Inhalt

Einführung:

Christel Bayer, Abteilungsleiterin Arbeitsschutz, Arbeitsgestaltung im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	6
--	---

Überblick: Kindergesicherte Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Dr. Rolf Abelmann, Geschäftsführer im Institut	8
--	---

„Childresistant – for how long?“

Karin Rumar, KEMI (Swedish Chemicals Agency)	29
--	----

„Praktische Beispiele aus dem Vollzug“

Rosemarie Greiwe, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	34
--	----

Podiumsgespräch

Roberto Scazzola, Europäische Kommission Dr. Bernd Glassl und Dr. Alfred Kürzinger, IKW, Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (German Cosmetic, Toiletry, Perfumery and Detergent Association) Dr. Carola Seidel, Giftinformationszentrale Bonn Martina Abel, European Child Safety Alliance Dr. Tobias Jacobi, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz	42
--	----

Impressionen	48
---------------------------	----

Impressum	50
------------------------	----



Einführung

Christel Bayer,
Abteilungsleiterin Arbeitsschutz, Arbeitsgestaltung im Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute findet die erste Veranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Chemikaliensicherheit hier in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Brüssel statt.

In den letzten Jahren ist die europäische Chemikaliengesetzgebung umfangreich geändert worden. Daraus ergeben sich viele neue oder geänderte Anforderungen für alle Beteiligten. Die Verordnungen „REACH“ (Registrierung von Stoffen nach einheitlichen Vorgaben bei der ECHA) und „CLP“ (global abgestimmtes einheitliches System der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) sind nur zwei Beispiele.

Der Vollzug und die Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften ist Aufgabe der Bundesländer, also auch Aufgabe Nordrhein-Westfalens.

Ziel der Überwachung ist es einerseits, Regelungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt wirksam werden zu lassen, aber auch Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern zwischen Unternehmen, die die Vorschriften einhalten, und denen, die es nicht tun (schwarze Schafe/free rider).

Das Thema der heutigen Veranstaltung sind „sichere Verpackungen“. Sichere Verpackungen leisten einen Beitrag zum Umweltschutz (zum Beispiel hinsichtlich der Entsorgung, des Abfalls und unregelter Emissionen). Und sie sind insbesondere ein wichtiger Aspekt des Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes (zum Beispiel für die Beschäftigten im Handel), sie tragen insgesamt also zum Gesundheitsschutz der Menschen bei.

Schwere Unfälle, Vergiftungen und Verätzungen bei Kindern kommen immer wieder vor. Wenn für Haushaltschemikalien kindergesicherte Verschlüsse (Verpackungen) vorgeschrieben sind, sind die enthaltenen Gemische gefährlich (Verätzungen, Vergiftungen etc.). Deshalb sind die Stoffe und Gemische entsprechend eingestuft, und der Gesetzgeber hat hierfür besondere Verpackungsanforderungen vorgeschrieben. Das heißt, die Gefahr ist bekannt und es handelt sich nicht um eine nur theoretische Gefährdung, sondern um eine konkrete Gefahr für die Gesundheit, wenn mit diesen Chemikalien unsachgemäß umgegangen wird.

Die Verwendung von kindergesicherten Verschlüssen ist keine neue Anforderung, sondern gilt schon seit circa 2 Jahrzehnten. Warum setzen wir also nun 2013 einen Schwerpunkt auf dieses Thema?

Zum einen: Das Thema ist immer noch aktuell – es passieren nach wie vor immer wieder Unfälle. Nicht alle sind durch kindergesicherte Verschlüsse zu vermeiden, aber sicher ein guter Teil.

Und ein weiterer Punkt: Die EU-Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-VO 1272/2008) ist aus dem Jahre 2008. Die Übergangsregelungen für Gemische laufen 2015 aus, das heißt, der Zeitpunkt für eine Bewertung und Vorschläge für eine Revision („review“) ist jetzt günstig: Was hat sich bewährt? Welche Vorschriften sollten angepasst werden?

Mit dieser Veranstaltung wollen wir deshalb eine Diskussion darüber initiieren, wie die Regelungen zu kindergesicherten Verschlüssen verbessert werden können.

Wir sind der Auffassung, dass der Schutz der Verbraucher optimiert werden muss.

Als Marktüberwacher wollen wir dazu beitragen. Dafür müssen aber die bestehenden Regelungen vollzugstauglicher gestaltet werden. Die Inspektoren und Inspektorinnen haben keine einfach zu handhabende (messbare) Überprüfungsmethode bei der Überwachung vor Ort. Die Marktüberwachung erfolgt jedoch nicht im Labor, sondern „im Laden“.

Andererseits sind wir ebenso der Auffassung, dass mit einer Verbesserung der Vorschriften über kindergesicherte Verschlüsse auch Marktverzerrungen vermindert werden können. Davon profitieren die Unternehmen ganz direkt: Sichere Verpackungen vermindern das Haftungsrisiko. Einfachere Prüfmethode reduzieren den Aufwand für die Entwicklung neuer Verpackungen und erleichtern die Qualitätsprüfung in der Produktion.



Zusammengefasst ist es das Ziel der heutigen Veranstaltung, Ihnen Erkenntnisse aus dem Vollzug vorzustellen und unsererseits Anregungen mitzunehmen, wie die rechtlichen Vorgaben (Anhang der CLP-Verordnung) praxistauglich weiterentwickelt und gleichzeitig zukünftig Wettbewerbsverzerrungen vermindert werden können.

Wir wollen einen Prozess anstoßen, um Lösungen in Zusammenarbeit mit allen möglichen Kooperationspartnern (Industrie, Gewerkschaften, Verbraucherschutzorganisationen, Testinstitute etc.) zu erarbeiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





Überblick: Kindergesicherte Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Dr. Rolf Abelmann, Geschäftsführer ivm Institut



**Kindergesicherte Verpackungen
für gefährliche Stoffe und Zubereitungen**

Dr. Rolf Abelmann, 11.04.2013

Quelle: iStock

Inhalt

- **ivm** Who is Who?
- Vergiftungsunfälle im Kindesalter
- Mehr Sicherheit durch Spezialverpackungen
- Rechtliches
- Prüfung nach Norm & Produktzertifizierung
- Poison Prevention Packaging Act (US-PPPA)



Institut VerpackungsMarktforschung

ivm Institut VerpackungsMarktforschung

- gegründet 1975 als Teil der Schmalbach-Lubeca AG durch Dr. Horst Antonischki
- spezialisiert seit über 35 Jahren auf Kindersicherungen von Verpackungen und Feuerzeugen
- bietet als Verpackungs- und Marktforschungsinstitut Untersuchungen an der Schnittstelle Verpackung – Verbraucher, z.B. Usabilitytests an
- anerkannt durch die CPSC (Consumer Product Safety Commission), die FDA (Food and Drug Administration) und EPA in den USA



Institut VerpackungsMarktforschung

Akkreditierungen des *ivm*

- seit 1998 akkreditierte Zertifizierungsstelle nach EN 45011
- *ivm* Prüflabor akkreditiert nach ISO 17025



- Kindersicherungen von Verpackungen und Feuerzeugen
- Leichtes Öffnen von Verbraucherverpackungen – Usability Tests

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

ivm - Referenzen



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

ivm - Referenzen



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung



Problematik

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Vergiftungsunfälle

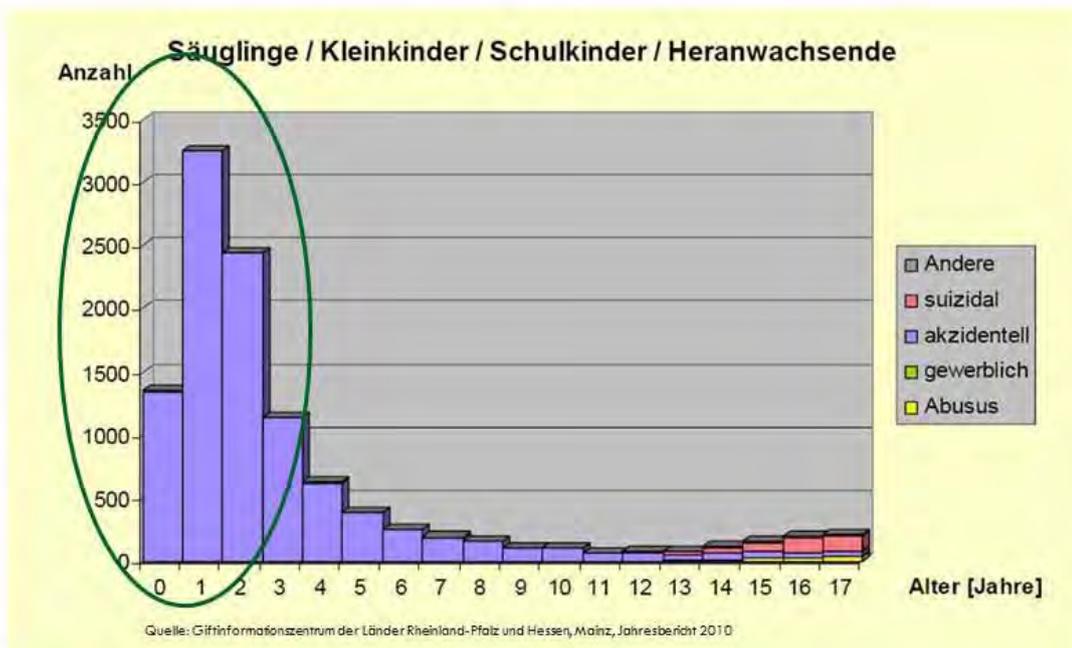
- Reinigungs-, Putz- und Pflegemittel sowie Humane Arzneimittel und Kosmetika sind die am häufigsten Ursachen bei Vergiftungen im Alter bis 18 Jahre.
- Der absoluten Häufigkeit nach betreffen die schweren Verläufe insbesondere Vergiftungen mit Chemisch-/Physikochemischen Mitteln und humanen Arzneimitteln.



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Problem: Vergiftungsunfälle von Kleinkindern



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Vergiftungsunfälle

Produkte, die für Kinder gefährlich werden können:

- Reinigungs- und Putzmittel, Rohrreiniger,
- Säuren und Laugen,
- Benzinhaltige Rezepturen, Grillkohlenanzünder,
- Lampenöl,
- Automobilpflegeprodukte,
- aggressive Lösungsmittel,
- ätherische Öle (Teebaumöl, etc.),
- Schädlingsbekämpfungsmittel,



Institut Verpackungsmarktforschung

Mehr Sicherheit durch Spezialverpackungen

Kindersicherheit kann erreicht werden durch:

- gleichzeitig zu koordinierende Öffnungsschritte, z.B. Flaschen mit Drück-Dreh-Verschlüssen
- mehrere nacheinander auszuführende Öffnungsschritte, z.B. Blister mit Peel-Push-Funktion
- nur mit hohem Kraftaufwand oder Hilfsmittel zu öffnende Verpackungen, z.B. Beutel aus laminierten Folien



Institut Verpackungsmarktforschung

Kindergesicherte Verpackungen - Beispiele



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Kindergesicherte Verpackungen - Beispiele



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Kindergesicherte Verpackungen - Beispiele



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Kindergesicherte Verpackungen - Beispiele



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Offene Fragestellungen bleiben:

- Wird die Verpackung eine Öffnung durch Kleinkinder verzögern oder verhindern?
- Wie kann eine Prüfung erfolgen?

Mehr dazu später!



Institut VerpackungsMarktforschung

Gesetzliche Grundlagen

Bestimmte nationale Gesetze oder Verordnungen verlangen die Verwendung von kindergesicherten Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen:

Beispiele:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (auch CLP- oder GHS-Verordnung genannt)
- EU - Richtlinie 1999/45/ EG „Zubereitungsrichtlinie“
- EU - Richtlinie 1967/548/EWG
- D - Gefahrstoffverordnung



Institut VerpackungsMarktforschung

Kindergesicherte Verpackungen: Normen

- Die Normen für kindergesicherte Verpackungen legen Anforderungen und Prüfverfahren fest.
- Sie stellen Qualitätsstandards für kindergesicherte Verpackungen dar, welche die beabsichtigte Funktionsweise belegen.
- Normen bilden die Grundlage für die Zertifizierung, z.B.
 - ISO 8317 (2003) - entspricht DIN EN ISO 8317 (2004)
 - EN 862 (2005) - entspricht DIN EN 862 (2006)

Rechtsquellen

Richtlinie 1999/45/ EG „Zubereitungsrichtlinie“

Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter

1. Unabhängig von ihrem Fassungsvermögen müssen die Behälter von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind und als **sehr giftig, giftig oder ätzend** gekennzeichnet sind, nach den Vorschriften in Artikel 10 und unter Einhaltung der Bedingungen von Artikel 6 dieser Richtlinie **mit kindergesicherten Verschlüssen** versehen sein.

2. Unabhängig von ihrem Fassungsvermögen müssen Behälter von flüssigen Zubereitungen, die eine **Gefahr für die Atemwege darstellen** (Xn, R65) und nach Anhang VI Nummer 3.2.3 der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft und gekennzeichnet sind, mit Ausnahme von Zubereitungen, die in Form von Aerosolpackungen oder Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind, mit einem **kindergesicherten Verschluss** versehen sein.

Quelle: Richtlinie 1999/45/EG, Anhang IV - Teil A

ivm

Institut Verpackungsmarktforschung

Richtlinie 1999/45/ EG „Zubereitungsrichtlinie“



ivm

Institut Verpackungsmarktforschung

(CLP)-Verordnung Nr. 1272/2008 der EU

3. TEIL 3; BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERPACKUNG

3.1. Bestimmungen für kindergesicherte Verschlüsse

3.1.1. Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Verpackungen

3.1.1.1. Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

3.1.1.2. Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, eine Aspirationsgefahr darstellt und nach Anhang I Abschnitte 3.10.2 und 3.10.3 eingestuft sowie nach Anhang I Abschnitt 3.10.4.1 gekennzeichnet wird, mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühhvorrichtung in Verkehr gebracht werden, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

3.1.1.3. Enthält ein Stoff oder Gemisch mindestens einen der nachstehenden Stoffe in einer Konzentration, die mindestens ebenso hoch ist wie die für den betreffenden Stoff festgelegte Einzelkonzentrationsgrenze, und an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten:

No.	Bezeichnung des Stoffes			Konzentrationsgrenzen
	CAS-Nr.	Bezeichnung	EG-Nr.	
1	67-56-1	Methanol	200-659-6	≥ 3 %
2	75-09-2	Dichlormethan	200-838-9	≥ 1 %



Institut Verpackungsmarktforschung

(CLP)-Verordnung Nr. 1272/2008 der EU



Institut Verpackungsmarktforschung

(CLP)-Verordnung Nr. 1272/2008 der EU

Alte Zeichen/ Bezeichnungen		Neue Zeichen/ Bezeichnungen		Alte Zeichen/ Bezeichnungen		Neue Zeichen/ Bezeichnungen	
Explosionsgefährlich		Explodierende Bombe		Sehr giftig Giftig		Totenkopf mit gekreuzten Knochen	
Hochentzündlich Leichtentzündlich		Flamme		Gesundheitsschädlich Reizend		keine Entsprechung	
Brandfördernd		Flamme über einem Kreis		keine Entsprechung		Ausrufezeichen	
keine Entsprechung		Gasflasche		keine Entsprechung		Gesundheitsgefahr	
Ätzend		Ätzwirkung		Umweltgefährlich		Umwelt	

(CLP)-Verordnung Nr. 1272/2008 der EU

3.1.2. Wiederverschließbare Verpackungen

Kindergesicherte Verschlüsse von wiederverschließbaren Verpackungen müssen der aktuellen Ausgabe der EN ISO-Norm 8317 über „Kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und der International Standard Organisation (ISO) entsprechen.

3.1.3. Nichtwiederverschließbare Verpackungen

Kindergesicherte Verschlüsse von nichtwiederverschließbaren Verpackungen müssen der aktuellen Ausgabe der Norm EN 862 „Verpackung — Kindergesicherte Verpackung — Anforderungen und Prüfverfahren für nichtwiederverschließbare Verpackungen für nichtpharmazeutische Produkte“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) entsprechen.

Lösungsansatz

Zertifizierte kindergesicherte Verpackungen nach international einheitlichen Standards:

- weisen die Funktion der Verpackungen nach
- erfüllen die internationalen Vorschriften



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung



Prüfung nach Norm

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Prüfung der Verpackungen

- Um die richtige **kindergesicherte Funktionsweise** sicherzustellen, müssen die Verpackungen in ihrer Wirkung überprüft werden.
- Der Einsatz bestimmter Verschlüsse oder Verpackungsmaterialien liefert keinen ausreichenden Beleg für das korrekte Funktionieren einer Kindersicherung.
- Die notwendigen Verfahren zur Prüfung werden durch die Normen für kindergesicherte Verpackungen beschrieben.



Institut VerpackungsMarktforschung

Norm ISO 8317 (2003)

ISO 8317 (2003)

internationale
Norm für **wieder-
verschließbare
kindergesicherte
Verpackungen**

- In einem Test mit einer Gruppe von bis zu 200 Kleinkindern im Alter zwischen 42 und 51 Monaten dürfen diese nicht in der Lage sein, die mit einem ungefährlichen Ersatzstoff gefüllte Verpackung zu öffnen.
- Gleichzeitig muss eine Testgruppe von Senioren im Alter zwischen 50 und 70 Jahren in der Lage sein, die Verpackung problemlos zu öffnen.
- Nur Verpackungen, die sich sowohl **als** kindersicher im Test mit Kleinkindern als auch **als** geeignet für Senioren im Sinne der Norm erweisen, erfüllen die Anforderungen der ISO 8317 (2003).



Institut VerpackungsMarktforschung

Wiederverschließbar

ISO 8317
(2003)



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Norm ISO 8317 (2003)



Prüfungen mit
Kleinkindern im
Alter zwischen 42
und 51 Monaten

+

Prüfungen mit
Senioren im Alter
zwischen 50 und
70 Jahren



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Norm ISO 8317 (2003)

Prüfungen mit **Kleinkindern** im Alter zwischen 42 und 51 Monaten

- Die Kinder haben während der Prüfung zwei Mal fünf Minuten Zeit, die Verpackung zu öffnen. Nach den ersten fünf Minuten erfolgt eine kommentarlose Demonstration.
- Die Verpackung entspricht der Norm, wenn innerhalb der ersten fünf Minuten maximal 15% der Kinder in der Lage sind, die Verpackung zu öffnen, innerhalb zehn Minuten maximal 20%.



Institut VerpackungsMarktforschung

Norm ISO 8317 (2003)

Prüfungen mit **Senioren** im Alter zwischen 50 und 70 Jahren

- Während der Prüfung mit Senioren haben diese zunächst fünf Minuten Zeit, die Verpackung zu öffnen.
- Eine Demonstration findet nicht statt.
- In einem zweiten Durchlauf verbleibt den Senioren nur noch eine Minute für den Öffnungsversuch.
- Die Verpackung gilt als für Senioren geeignet, sofern mindestens 90% der Testgruppe in der Lage sind, die Verpackung zu öffnen und wieder richtig zu verschließen.



Institut VerpackungsMarktforschung

Norm EN 862 (2005)

EN 862 (2005)

europäische Norm
für **nicht wieder-**
verschießbare,
kindergesicherte
Verpackungen

- Norm gilt z.B. für Blister, Stickpacks oder Beutel.
- Kleinkinder im Alter von 42 bis 51,
- Senioren im Alter zwischen 50 und 70 Jahren (optional)



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Prüfung & Zertifizierung

Prüfung der Verpackung durch ein Prüflabor

- Prüfung der Verpackung entsprechend der Normen
- Zeitpunktbezogene Bestätigung der Konformität

Zertifizierung durch akkreditierte Zertifizierungsstelle

- Bestätigung, dass eine Verpackung mit den Anforderungen der Norm übereinstimmt
- Zeitraumbezogene Bestätigung der Konformität durch unabhängige dritte Stelle für die Dauer der Zertifizierung
- Regelmäßige Erneuerung der Bestätigung der Konformität
- Berücksichtigung von Veränderungen im Laufe des Produktlebenszyklus

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Leitfaden kindergesicherte Verpackungen

- Zertifizierungen nach ISO 8317 (2003) oder EN 862 (2005) werden benötigt um die Konformität der Verpackung mit der Norm nachzuweisen.
- Nur vollständige Verpackungen (z. B. Verschluss + Flasche) können geprüft und zertifiziert werden.
- Prüflaboratorien benötigen eine Akkreditierung nach ISO 17025.
- Lediglich ein nachweislich nach EN 45011 akkreditiertes Institut ist zur Vergabe von anerkannten Zertifikaten entsprechend den internationalen Normen für kindergesicherte Verpackungen berechtigt.

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung



Probleme Kindersicherheit zu erreichen

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

Kindergesicherte Verpackungen: Probleme

- Kindergesicherte Verpackungen werden nicht nach Norm geprüft und zertifiziert.
- Bestehende Auflagen zur Verwendung kindergesicherter Verpackungen werden nicht eingehalten, d. h. es werden Verpackungen ohne Sicherung eingesetzt.
- Bestehende Auflagen sind von staatlicher Seite derzeit schwer zu kontrollieren; eine Kennzeichnungspflicht wäre hilfreich.
- Die bestehenden Auflagen zur kindergesicherten Verpackung von gefährlichen Produkten betreffen nur sehr wenige Produkte aufgrund fehlender Regelwerke



Institut VerpackungsMarktforschung



Positivbeispiel



Institut VerpackungsMarktforschung

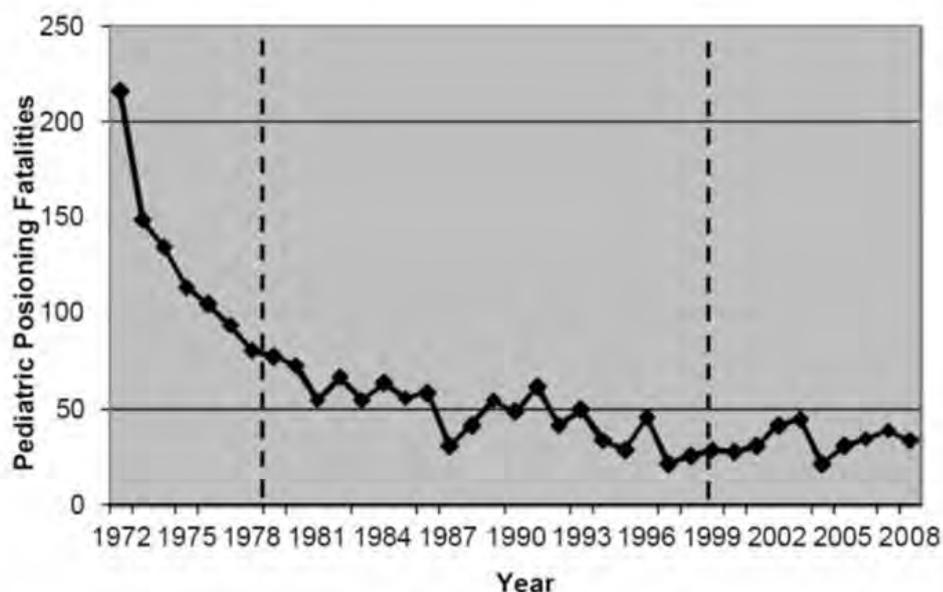
USA: Poison Prevention Packaging Act (PPPA)

- Gesetz zur Verwendung von kindergesicherten Verpackungen zur Prävention von Vergiftungsunfällen
- wurde in den Vereinigten Staaten zu Beginn der 1970er Jahre erlassen
- Gefährliche Haushaltschemikalien und Arzneimittel werden erfasst
- Verfahren zur Prüfung der Verpackungen werden beschrieben
- Keine vergleichbare Gesetzgebung in Deutschland oder Europa

ivm

Institut VerpackungsMarktforschung

USA: Entwicklung tödlicher Vergiftungsunfälle im Kindesalter unter fünf Jahren



ivm

Institut VerpackungsMarktforschung



„Childresistant – for how long?“

Karin Rumar, KEMI (Swedish Chemicals Agency)

Incidents in Sweden

Year	Calls
2000	326
2001	356
2002	399
2003	464
2004	437
2005	267
2006	288
2007	246
2008	220
2009	273



Calls about **Grill light fluids**
where children are harmed



Inspections in Sweden

- 2 national projects - Inspections in stores
Local authorities
- 2006 - 450 stores 18 000 products
- 2009 – 1400 stores 45 000 products
- 300-400 reports on "bad" caps = 10% of the swedish market



Safety

- Heading 4.2 "Safety requirements" in EN-ISO 8317 is not sufficient

"A child-resistant package, in addition to satisfying the requirements for child resistance specified in 4.3, shall meet the requirements for packaging, such as being appropriate for the contents, providing mechanical protection and functioning properly **for the life of the package.**"





Results in CEN

CEN/TC 261/SC 5
ISO/TC 122/SC 3

EN ISO 8317 Child resistant packaging

4.2 Safety requirements

A child-resistant package, in addition to satisfying the requirements for child resistance specified in 4.3, shall meet the requirements for packaging, such as being appropriate for **and compatible with** the contents, providing mechanical protection and functioning properly for the life of the package.

EXAMPLE

Certain contents can affect the physical or mechanical properties of the packaging system which can lead to a loss of the child resistant function over time. In such a case the packaging may not be in conformity with this standard.

NOTE Compatibility between the packaging and the contents can be assessed using appropriate methodology.



New standard?



Pilotstudy

- Testmethod on how the content affects the cap
- Consultant was hired
- Meeting november 2011

Results

- The consultant never finished the work
- Only notes from the meeting – see next page



Other standards to use?

Standards ISO/EN:

- **8317**- the classical child resistant standard, where child resistant packages are tested on small children
- **13127** – Coming standard on mechanical tests which will be a part of or complement 8317. The objective is to make it easier, more efficient and cheaper than testing on children panels.
- **16101** - Transport on dangerous goods (UN). In the standard there are two types of tests:

Tests in ISO EN 16101

- **Long term tests** – 6 month in 23°C. All fluids can be used, also an original product. Expensive – around 100 000 Euro
- **Chort term tests** – 3 weeks in 42°C. Only model liquides can be used. There is a list on these and what is included under the different groups like "White spirit". About 80% of all liquides on road transport is covered by these model liquids. These tests are much cheaper



Test set- up

Test different **plastic materials** in the same way as compability (short-term) tests in ISO 16101

Against following **parameters**:

- Melt flow rate (ISO 1133)
- Density (ISO 1183)
- Notched impact strength (ISO 179)
- Enviromental stress crack resistance (ISO 16770)
- Molecular degradation (ISO 16101)



www.kemi.se

KEMI
Kemikalieinspektionen
Swedish Chemicals Agency

Today



Decision

- To expensive to for Kemi to "make" a new standard
- Try to work with the updated safety clause in 8317

- New experiences from stores

www.kemi.se

KEMI
Kemikalieinspektionen
Swedish Chemicals Agency



„Praktische Beispiele aus dem Vollzug“

Rosemarie Greiwe, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Beispiele: Haushaltschemikalien

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Statistische Relevanz Kindergesicherte Verschlüsse

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beispiel: Zeitraum 2003 bis März 2013

Eine von 53 Behörden in NRW

20% mangelhaft



Kindergesicherte Verschlüsse:

Besondere Vorschriften für die Verpackung

Voraussetzung:

- Abgabe an die breite Öffentlichkeit
- sehr giftig (T+), giftig (T) oder ätzend (C)
- Aspirationsgefahr (Xn; R65)
- Methanol ≥ 3 %
- Dichlormethan ≥ 1 %

unabhängig vom Fassungsvermögen der Verpackung

Art. 9 RL 1999/45/EG i.V. mit Anhang IV Teil A bzw.
CLP-VO Anhang II Teil 3

Überwachung durch Behörden:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bei berechtigten Zweifel an Wirksamkeit der
Kindersicherung

Anforderung vom Inverkehrbringer

Bescheinigung über Einhaltung

EN ISO-Norm 8317 oder

Norm EN 862 (nicht wiederverschließbar)

durch Zertifizierungsinstitut (gem. EN ISO/IEC-Norm
17025)

Art. 9 RL 1999/45/EG i.V. mit Anhang IV Teil A bzw.
CLP-VO Anhang II Teil 3

Überwachung durch Behörden

Praktische Probleme:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anforderung vom Inverkehrbringer

- Abgabe an zuständige Behörde notwendig?
- Zuordnung zur „vorgefundenen“ Charge
- Handelskette unter „eigenem Namen“, Abfüller, Hersteller der Verpackung etc.

Überwachung durch Behörden Praktische Probleme:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bescheinigung über Einhaltung

1. Name und Anschrift des Prüflabors
2. Norm nach der das Prüflabors zertifiziert ist
3. Datum der Prüfung
4. Name und Anschrift des Auftraggebers
5. Spezifikations-Nr., Zeichnungs-Nr. oder vollständige Beschreibung der geprüften Verpackung
6. Hinweis auf das Prüfprotokoll
7. Aussage, ob die Prüfung bestanden wurde
8. Name und Unterschrift der Prüfperson



Überwachung durch Behörden Praktische Probleme:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Erhaltene Bescheinigung über Einhaltung

Überwachung durch Behörden Praktische Probleme:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Was sind **berechtigte Zweifel**?

- Kein objektives oder messbares Kriterium
- Nur „Erfahrungswissen“ der einzelnen Inspektorin
- „Prüfung“ erfolgt „im Laden“ an einer einzelnen Verpackung

Kindergesicherter Verschluss?

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Berechtigte Zweifel?



Kindergesicherter Verschluss?

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Berechtigte Zweifel?

11 Fachgespräch

Brüssel, 11.04.2013

Rosemarie Greiwe

Kindergesicherter Verschluss?

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Berechtigte Zweifel?

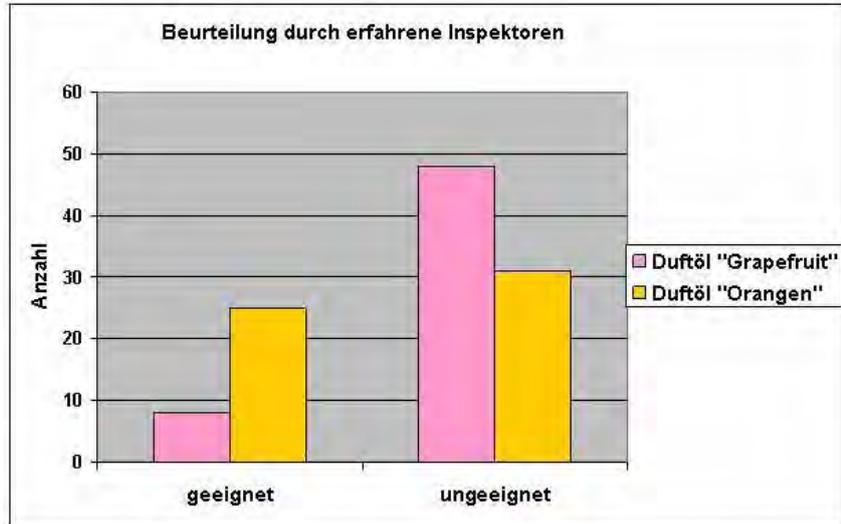
12 Fachgespräch

Brüssel, 11.04.2013

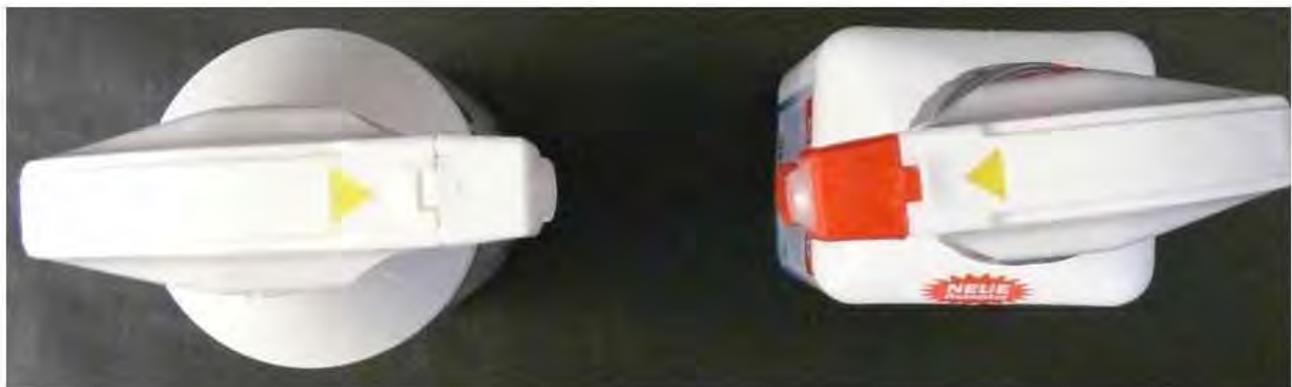
Rosemarie Greiwe

Berechtigte Zweifel?

Einschätzung durch erfahrene Inspektoren



Kindergesicherter Verschluss?



Berechtigte Zweifel?

Einschätzung: Sicherung der Sprühköpfe **vorbildlich**

Kindergesicherter Verschluss?

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aber die Sicherung der Verbindung zur Flasche?

15 Fachgespräch

Brüssel, 11.04.2013

Rosemarie Greiwe

Kindergesicherter Verschluss?

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Berechtigte Zweifel?



16 Fachgespräch

Brüssel, 11.04.2013

Zusammenfassung der Podiumsdiskussion



V.l.n.r.: Dr. Alfred Kürzinger und Dr. Bernd Glassl, IKW, Industrieverband; Martina Abel, European Child Safety Alliance; Dr. Tobias Jacobi, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz; Dr. Carola Seidel, Giftinformationszentrale Bonn; Roberto Scazzola, Europäische Kommission; Christel Bayer, Moderation

Bei der Podiumsdiskussion und der nachfolgenden Diskussion mit dem Publikum wurden insbesondere folgende Aspekte angesprochen:

- Die Datenlage hinsichtlich Vergiftungen bei Kleinkindern und die häufig fehlenden Kenntnisse hinsichtlich des Unfallgeschehens
- Erfahrungen mit guten Beispielen präventiver Maßnahmen sowie Überlegungen zu weiteren möglichen präventiven Maßnahmen, zum Beispiel der Prüfung, ob besonders gefährliche Inhaltsstoffe nicht ersetzt werden könnten (Substitutionsprüfung), weiterer Aufklärungsarbeit und Informationskampagnen zu den Gefahrenpiktogrammen
- Einschätzung des Sicherheitsstandards in Europa bei der Vergiftungsprävention durch kindersichere Verpackungen im internationalen Vergleich
- Die Datenlage und Erfahrungen aus dem Vollzug in Rheinland-Pfalz und aus einer Studie der EU-Kommission sowie die möglichen Verbesserungen der Vorschriften

Frau Bayer eröffnete die Podiumsdiskussion mit der Frage, wie häufig Vergiftungen und Verätzungen in der betrachteten Altersgruppe der Kinder auftreten würden.

Frau Dr. Seidel führte aus, dass bei den Giftinformationszentralen in Deutschland jährlich etwa 180.000 Anfragen eingehen. Beim Giftnotruf Bonn würden circa 30.000 Vergiftungsfälle insgesamt im Jahr bearbeitet, von denen etwa 12.000–13.000 Kleinkinder betreffen würden. Auslöser für diese Vergiftungen seien zahlenmäßig insbesondere Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika sowie Medikamente, weil diese für Kinder leicht erreichbar seien. Schwere Vergiftungen und Verätzungen träten jedoch eher selten auf. So seien in den letzten 15 Jahren 26 schwere Fälle im Kindesalter beraten worden, von denen 6 eine Verätzung durch Rohrreiner hatten. Der Großteil dieser 26 Fälle rekrutiert sich jedoch aus Fällen, die bereits bei der Beratung als schwer eingestuft wurden. Die wirkliche Zahl der schweren Fälle liegt aufgrund der niedrigen Nachverfolgungsrate der Fälle (circa 5%) sicher höher. In diesen schweren Vergiftungs-/Verätzungsfällen trete jedoch immer eine schwerwiegende Organschädi-

gung auf (schwere Verätzung aller Schichten von Magen/Speiseröhre, evtl. mit Durchbruch von Speiseröhre oder Magen, Narbenbildung; Krebsentstehung später möglich).

Weiterhin erläuterte **Frau Dr. Seidel**, dass die Beratung in der Giftnotrufzentrale tagsüber in der Zeit von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr zwischen 6 und 16 Anrufe pro Stunde entgegennehme, so dass es aus zeitlichen Gründen sowie aufgrund des emotionalen Zustandes der Anrufer und Anruferinnen nicht möglich sei, direkt Informationen über das konkrete Unfallgeschehen zu erfragen. Es sei daher nicht möglich zu sagen, ob es sich bei den Vergiftungen um Fälle handele, die durch kindersichere Verschlüsse vermieden worden wären oder ob das Kind die Chemikalie etwa aus einer offen stehengelassenen Flasche zu sich genommen habe.

Es bestehe jedoch die Möglichkeit, dass solche Informationen zum Beispiel zum Unfallhergang bei einer der aus zeitlichen Gründen nur in 5–8 % der Fälle stattfindenden Fallnachverfolgungen („follow up“) erfragt würden. Sofern eine entsprechende Studie bezüglich der Unfallursache durchgeführt werden würde, könnten die Ergebnisse interessante Aufschlüsse für die Prävention liefern.

Frau Abel beschrieb, dass die European Injury Database, kurz IDB, umfangreiche Unfalldaten einschließlich der Unfallursachen enthält, die von Mitgliedsstaaten der EU in Krankenhäusern gesammelt werden. Sie gab an, dass gegebenenfalls eine Sonderauswertung dieser Datenbank möglich wäre und betonte zudem, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass sich aus guten Daten gute Maßnahmen ableiten lassen.

Daraufhin erfragte **Frau Bayer** die Einschätzung des Sicherheitsstandards in Europa bei der Vergiftungsprävention durch kindersichere Verpackungen im internationalen Vergleich.

Frau Abel erläuterte, dass Deutschland bezüglich des Sicherheitsstandards „gut dastünde“, in anderen europäischen Ländern jedoch Nachholbedarf bestehe, obwohl in



der EU einheitliche Vorschriften bestehen. Die European Safety Alliance wolle daher unter anderem „models of good practice“ verbreiten.

Auf die Frage von **Frau Bayer**, ob es eine signifikante Menge an Produkten auf dem europäischen Markt gebe, die außerhalb der EU hergestellt worden seien, erläuterte **Herr Dr. Glassl**, dass die allermeisten Produkte aus EU-Ländern kämen und nur sehr wenige Produkte aus dem außereuropäischen Raum importiert würden. **Herr Dr. Kürzinger** ergänzte, dass der Markt in der EU „recht eng“ sei, da er von wenigen Ketten dominiert werde, die ihrerseits auf die Qualität der Produkte achteten.

Herr Dr. Jacobi berichtete von praktischen Erfahrungen aus der Überwachung in Rheinland-Pfalz und erläuterte, dass der Bereich der Chemikaliensicherheit in Rheinland-Pfalz durch zwei Behörden, die auf insgesamt fünf Standorte verteilt seien, überwacht werde.

Bei durchgeführten Überprüfungen habe eine recht geringe Anzahl der überprüften Verpackungen (circa 1%) keinen notwendigen kindersicheren Verschluss aufgewiesen. Bei circa 5% habe das tastbare Warnzeichen gefehlt und insgesamt 24% seien de facto nicht kindergesichert gewesen, da der Verschluss bei der Produktion nicht fest genug geschlossen worden sei beziehungsweise da der Verschluss Materialfehler aufgewiesen habe. Bei 19% der bemängelten Produkte habe für den kindergesicherten Verschluss ein Zertifikat eines akkreditierten Labors vorgelegen.

Des Weiteren führte **Herr Dr. Jacobi** aus, dass es im Vollzug schwierig sei, vor Ort zu erkennen, ob ein Verschluss tatsächlich die Anforderungen an einen kindersicheren Verschluss erfülle. Es fehle an gerichtsfesten Prüfkriterien. Daher sei es von Interesse, einen möglichst einfachen Vortest für die Vollzugspraxis zu haben, um die Frage nach einem ausreichenden Maß an Kindersicherheit möglichst einfach und vor Ort beantworten zu können.

Ein weiteres Problem sei, dass neben dem Inverkehrbringer/Händler in der Regel auch der Hersteller eines Produktes von den Vollzugsbehörden zur Mängelbeseitigung herangezogen werde. Seien Hersteller und Händler an unterschiedlichen Orten ansässig, dann seien häufig unterschiedliche Behörden zuständig.

Neben der zeitlichen Verzögerung bestehe hierbei vor allem die Schwierigkeit, einen nicht „messbaren“ Mangel zu kommunizieren.

Auf Nachfrage erklärte **Herr Dr. Jacobi** weiterhin, dass diese Vorgehensweise, die sich an Wirtschaftsakteure auf unterschiedlichen Stufen der Lieferkette richtet, sicherstellen solle, dass vorhandene Mängel möglichst nachhaltig abgestellt würden.

Gründe für die mangelhafte Wirksamkeit von kindergesicherten Verschlüssen oder die Tatsache, dass Verpackungen/Produkte trotz eines Zertifikates die damit verbundenen Anforderungen in der Praxis nicht erfüllen beziehungsweise ohne Zertifikat in den Verkehr gebracht werden, könnten sehr unterschiedlich sein.

Nach Aussage von **Herrn Dr. Jacobi** gebe es teilweise Zweifel an der Zuverlässigkeit des Herstellers oder der Rechtmäßigkeit des Zertifikates, es könnten aber auch beim Hersteller Probleme mit der Chargenkonsistenz oder der Qualitätskontrolle eine Rolle spielen.

Herr Dr. Abelmann ergänzte dazu, dass bei Zertifikaten auf die Qualität des Institutes geachtet werden müsse, das die entsprechenden Zertifikate ausstelle. Bei akkreditierten Instituten sei davon auszugehen, dass bei Erteilung eines Zertifikates die Anforderungen an den kindersicheren Verschluss auch tatsächlich eingehalten worden wären. In diesen Fällen könne ein später auftretender Mangel gegebenenfalls aus einer Änderung der Produktion herrühren.

Aufgrund einer Frage aus dem Publikum, wo Informationen über mangelhafte Verpackungen verfügbar seien, wies **Herr Dr. Jacobi** darauf hin, dass das RAPEX-System für alle Verbraucherprodukte entwickelt worden sei und viele Informationen allen Verbrauchern im Internet öffentlich zugänglich seien. Zusätzlich zum RAPEX-System existiere ebenfalls die ICSMS-Plattform, die zum Austausch der Marktüberwachungsbehörden innerhalb der EU untereinander diene. Diese Plattform habe jedoch auch einen für den Verbraucher öffentlich zugänglichen Teil, dem der Verbraucher Informationen über riskante Produkte entnehmen könne.

Frau Abel merkte an, dass mit RAPEX, dem europäischen Schnellwarnsystem zu unsicheren Produkten, eine entsprechende Plattform existiere, auf der bei Bedarf

vor einer mangelhaften Verpackung gewarnt werde. Auf dieser würden pro Jahr etwa 5 Meldungen bezüglich nicht kindersicherer Verschlüsse veröffentlicht.

Frau Bayer fragte, wie die EU-Kommission die dargestellten Probleme der Überwachungsbehörden beurteile und ob diese Probleme der EU-Kommission bereits bekannt gewesen seien.

Roberto Scazzola explained that the implementation of the CLP Regulation is in an early phase. There is a transitional period until June 2012 during which CLP and the previous system to classify, label and package chemical mixtures coexist.

After that date classification, labelling and packaging of mixtures (the vast majority of chemicals product on the market) will have to be conducted only according to the new rules.

He quoted figures with regard to CLP enforcement as recently provided by Member States. In fact, Member States were required to submit reports on the results of official controls and other enforcement measures conducted according to CLP. 14 out of 26 reporting Member States presented numerical data in their reports. According to these figures approximately 40.000 official controls took place in the reporting period concerning different aspects of the CLP Regulation: around 25% of these inspections (approximately 10.000) addressed duties concerning packaging. However, the rate of detected non-compliance cases involving packaging was rather low (about 3–4 % of total cases of non-compliance).

Until now, the Commission has not been made aware of specific problems related to the implementation and enforcement of the requirements for child resistant fastenings under CLP. He suggested to discuss this issue at a broader level involving other Member States and



exchanging experiences (for instance via the ECHA Forum for Exchange of Information on Enforcement-Forum)

Frau Bayer fragte, ob vor dem Hintergrund der 2015 auslaufenden Frist für die CLP-Verordnung an dieser Stelle eine Evaluation geplant sei und ob Änderungen an der Verordnung selbst möglich seien.

Mr Scazzola mentioned that the Commission did not plan any review of the CLP Regulation in view of the 2015 deadline. CLP is still in early implementation and fully applicable to mixtures as of June 2015 and it would not be appropriate to modify the main body of the text before that date. However, Adaptations to Technical Progress (so called ATPs) are foreseen regularly and they are used to modify Annexes quite regularly. Finally, in accordance with Article 45 (4) of the CLP Regulation, the Commission is working closely with Poison Centres to harmonise the information that companies placing hazardous mixtures on the market have to notify to Poison Centres for emergency health purposes.

Frau Bayer stellte die Frage, ob die Entwicklung eines Vortestes zur Beurteilung von kindergesicherten Verpackungen in Geschäften auch aus Sicht der Produktion sinnvoll sei.

Herr Dr. Kürzinger betonte, dass die Entwicklung eines Vortestes aus Sicht der Produktion erstrebenswert, jedoch die praktische Umsetzung nur schwer vorstellbar sei.

Herr Dr. Abelmann erläuterte ergänzend, dass zwar die Entwicklung eines auf physikalischen Parametern, wie dem Drehmoment, basierenden Testes möglich sei, aber die Realisierung eines einfachen Testsystems sehr schwer sei.

Herr Dr. Glassl beschrieb, dass es im Interesse der Hersteller sei, flüssige Produkte nur in einwandfrei verschlossener Form in den Handel auszuliefern, damit zum Versand verwendete Kartonagen nicht beschädigt würden und somit keine Beschwerden von Seiten der Einzelhändler eingingen. Es gebe jedoch über den Verband der Einzelhändler keine Rückmeldung über derartige Probleme. Solche Fragestellungen würden zwischen den Verpackungsherstellern und den betroffenen Abfüllern geklärt.

Aufgrund einer Frage aus dem Plenum, ob die Verpackungsindustrie in die Entwicklung neuer Verpackungen einbezogen werde und ob diesbezüglich Innovationen gefördert würden, erläuterte **Herr Dr. Kürzinger**, dass Abfüller zumeist keine eigene Verpackungsforschung betrieben, während Verpackungshersteller ein eigenes Interesse an Innovationen im Bereich von Verpackungen hätten. **Herr Dr. Abelmann** merkte hierzu an, dass zunächst die Einstufung eines Produktes erfolgen müsse, bevor eine Verpackung festgelegt werden könne.



Frau Abel fragte, ob die Einführung einer Produktliste geplant sei, auf der besonders gefährliche Produkte genannt werden würden („black list“).

Herr Dr. Jacobi führte aus, dass bei der Erstellung einer solchen Liste die Problematik zu beachten sei, dass die genaue Rezeptur eines Produktes ein Betriebsgeheimnis der jeweiligen Firma darstelle und daher nicht einfach veröffentlicht werden könne. Die genaue Rezeptur sei dem Bundesinstitut für Risikobewertung jedoch bekannt.

Herr Dr. Glassl ergänzte hierzu, dass die qualitative Rezeptur des jeweiligen Produktes, sofern es sich um ein Wasch- oder Reinigungsmittel handelt, ohnehin im Internet veröffentlicht werden müsse. Eine Infokampagne für Verbraucher sei wünschenswert, da viel Aufwand bei der Einstufung betrieben werde.

Herr Dr. Abelmann fragte zudem, inwiefern eine Empfehlungsliste für einzelne Produktgruppen hinsichtlich der Gefährdungen möglich sei. Laut **Frau Dr. Seidel** sei ein solcher Leitfaden für die Industrie möglich. Allerdings sollte die Industrie gemäß Frau Dr. Seidel diese Informationen bereits vorliegen haben.

Hieraufhin sprach sich **Herr Dr. Kürzinger** gegen eine solche auf Produktgruppen bezogene Empfehlungsliste aus und begründete dies damit, dass die Zusammensetzung einzelner Produktgruppen, wie zum Beispiel Entkalker, die sowohl Zitronensäure als auch gefährlichere Salz- beziehungsweise Amidosulfonsäure enthalten könnten, stark voneinander abweiche. Diese Tatsache mache es schwierig, eine pauschale Empfehlungsliste für den Verbraucher zu erstellen. Darüber hinaus werde auf den Etiketten auf die Einstufung des Produktes mittels Warnsymbolen hingewiesen.

Frau Abel merkte hierzu an, dass der Verbraucher an den „Top-Ten“ der gefährlichsten Haushaltschemikalien interessiert sei.

Ein Teilnehmer im Auditorium ergänzte, dass eine Liste mit riskanten Produkten möglich wäre. Es existierten zwar keine deutschlandweiten Statistikdaten, allerdings sei es Gegenstand aktueller Planungen, solche Daten zu erheben.

Herr Dr. Jacobi regte an, dass es vielmehr notwendig sei, eine Substitutionsprüfung sowohl durch den Hersteller als auch den Verbraucher durchzuführen. Daher sei eine entsprechende Aufklärung des Verbrauchers notwendig.

Frau Dr. Seidel fügte hinzu, dass in der Giftnotrufzentrale Bonn circa 7–20 Fälle von Verätzungen mit Rohrreinigern pro Jahr (bundesweit circa 120) auftreten würden.

Aus dem Auditorium erfolgte die Anmerkung, dass bei Verbrauchern die Informationen über die Gefährlichkeit von Haushaltschemikalien kaum „angekommen“ seien und der Trend zu immer aggressiveren Produkten gehe.

Zu den Ausführungen des **Herrn Dr. Jacobi** ergänzte **Herr Dr. Kürzinger**, dass es nicht im Interesse der Hersteller sei, ätzende Produkte herzustellen und gefährliche Inhaltsstoffe zu verwenden. Aus der vom Verbraucher geforderten Leistungsfähigkeit der Produkte ergebe sich jedoch in wenigen Fällen die Notwendigkeit zum Einsatz solcher Stoffe.



Frau Abel ergänzte, dass für bestimmte Konsumentengruppen der Chlorgeruch eines Reinigers wichtig für das subjektiv empfundene Sauberkeitsgefühl des Anwenders sei und daher ein Umdenken der Verbraucher zwar wünschenswert, aber nur schwer zu erreichen sei.

Es erfolgte die weitere Anmerkung aus dem Publikum, dass auf die Anwendung von ätzenden Wasch- und Reinigungsmitteln verzichtet werden solle. Bei Grillanzündern und Lampenölen habe der Einsatz von kindersicheren



Verschlüssen viel genutzt. Die Zahl von 15.000 Gesundheitsschädigungen seit der Einführung dieser Verschlüsse hätte ohne diese sicherlich deutlich höher gelegen. Auch ermögliche die CLP-Verordnung eine gute Perspektive, da die Giftberatung die Informationen aus der Rezeptur benötige, um effektive Hilfe leisten zu können und diese über die Identifizierungsnummer künftig schneller in den Datenbanken gefunden werden könne.

Frau Abel beschrieb, dass bei der Verhütung von Giftunfällen „Education“ und gesetzliche Regelungen miteinander einhergehen („Joint Action“) müssten. Eltern müssten über Gefahrensymbole und die mit gesundheitsschädlichen Chemikalien verbundenen Gefahren informiert werden. Bisher hätten nur in den Niederlanden und Großbritannien entsprechende Kampagnen stattgefunden.

Herr Dr. Glassl ergänzte, dass sich auf Verpackungen zusätzlich immer auch der Hinweis „darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ befände. Die Wahrnehmbarkeit der GHS-Symbole gehe in der Vielzahl der Informationen auf der Verpackung unter. Die Wasch- und Reinigungsmittelhersteller in Europa haben für diese Produkte auch oft europaweit einheitliche Sicherheitspiktogramme entwickelt, die besser „ins Auge springen“ als Fließtext und die breit verwendet werden. Es stelle sich die Frage, inwiefern das bestehende Kennzeichnungssystem, das für professionelle Verwender und für den Transport entwickelt wurde, für Privatpersonen verständlich und hilfreich sei.

Mr Scazzola added that the findings of a recent Commission Report on communication on the safe use of chemicals emphasised the generally low understanding of the safety measures that need to be taken using chemicals; furthermore, risk perception is not per se a sufficient driver for safety behaviour: awareness raising activities and training are needed. They should be promoted by MS and targeted to specific audiences such as families, school children etc.

Den Vorschlag von **Herrn Dr. Glassl** aufgreifend, eine für die Zielgruppe der Verbraucher verständlichere Gefahrstoffkennzeichnung einzuführen, führte **Herr Dr. Jacobi** aus, dass er es nicht für zielführend halte, das nun vereinheitlichte Kennzeichnungssystem für Gefahr-

stoffe nun oder zukünftig für unterschiedliche Bereiche wieder verschieden zu gestalten. Außerdem gebe es durchaus ein abgestuftes System, indem dem gewerblichen Verwender zusätzlich ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werde.

To this remark **Mr Scazzola** commented that the consumer may find all necessary information on the label of the packaging and additionally the hazard symbol indicates the specific hazard of the household chemical.

Frau Dr. Seidel bemerkte hierzu, dass das Wissen der Verbraucher um die Bedeutung der Gefahrensymbole, insbesondere der GHS-Symbole, gering sei.

Frau Abel richtete die Frage an die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und fragte, ob es eine speziell auf Schulkinder abzielende Aufklärung bezüglich der Bedeutung von Gefahrensymbolen gebe.

Von den Zuschauern und Diskussionsteilnehmern wurde festgestellt, dass es entsprechende Aufklärungsprogramme in den Schulen in Belgien und auch in Deutschland gibt, welche je nach Bundesland in verschiedenen Klassenstufen stattfinden. Zur Durchführung dieser Lerneinheiten gibt es spezielle Lehrmaterialien.

Es wurde jedoch auch festgestellt, dass es bei Berufsgruppen, die Hausbesuchsdienste in jungen Familien durchführen („home visitors“), noch einen erheblichen Aufklärungsbedarf bezogen auf die Gesamthematik der Chemikaliensicherheit gebe und diese daher ihrerseits die Familien nicht bezüglich Haushaltschemikalien beraten könnten. Dieser Themenkomplex werde in der Regel bei Hausbesuchen und den stattfindenden Beratungsgesprächen nicht weiter betrachtet.

Zudem wurde angemerkt, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung eine Broschüre in türkischer und arabischer Sprache erstellt habe. Diese weist auf die mit Haushaltschemikalien verbundenen Gefahren hin und gibt Ratschläge zum sicheren Umgang. Die Broschüre sei bereits 100.000-mal verteilt worden.

Frau Bayer ergänzte hierzu, dass auch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mehrsprachige Flyer zum Thema der Chemikaliensicherheit erstellt habe.

Zum Abschluss der Podiumsdiskussion fragte Frau Bayer alle Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer, was sie sich bezogen auf kindergesicherte Produkte wünschten.

Herr Dr. Kürzinger wünschte sich daraufhin, dass Rezepturen bestünden, bei denen die Verwendung kindergesicherter Verpackungen nicht notwendig seien.

Frau Abel wünschte sich mehr Plattformen der Zusammenarbeit, damit der Trennung zwischen Industrie, EU, Behörden und Verbrauchern begegnet werden könne.

Herr Dr. Jacobi gab an, dass er sich einen standardisierten Vortest für kindersichere Verpackungen wünsche.

Frau Dr. Seidel führte aus, dass sie sich bessere Warnhinweise auf Verpackungen wünsche, die klar verständlich seien, insbesondere auch für Eltern.

Mr Scazzola wished for a better cooperation between the authorities on the European level.



Impressionen





Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fon: 0211 855-3267
Fax: 0211 855-3211
www.mais.nrw.de
info@mais.nrw.de

Fotos:

Fred Pauwels

Gestaltung:

Fortmann.Rohleder Grafik.Design
www.fortmann-rohleder.de

Druck:

Hausdruckerei

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Juli 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fon: 0211 855-3267
Fax: 0211 855-3211
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de